Informationen zur Nachprüfung

Rechtliche Grundlage: § 33 GSO (Schulordnung für die Gymnasien in Bayern)

Wer wird zur Nachprüfung zugelassen?

Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Jahrgangsstufe, die nicht ausreichende Noten in höchstens

drei Fächern (darunter in Kernfächern keine schlechter als einmal 6 oder zweimal Note 5) erreicht

haben, können auf Antrag die Nachprüfung ablegen. Nicht zugelassen sind Wiederholungsschüler

der betreffenden Klasse sowie Schüler mit der Note 6 im Fach Deutsch.

Wie sieht die Prüfung aus?

Der Nachprüfung ist in allen Vorrückungsfächern abzulegen, in denen die Leistungen schlechter

als ausreichend waren. Es liegt der gesamte Stoff der Jahrgangsstufe zugrunde. In

Schulaufgabenfächern wird die Prüfung in schriftlicher Form abgenommen. Die Aufgaben haben

etwa den Umfang einer Schulaufgabe. In anderen Fächern ist auch eine mündliche Prüfung

möglich.

Wann ist die Nachprüfung bestanden?

Die Nachprüfung ist bestanden bei höchstens einmal Note 5.

Es wird ein neues Jahreszeugnis erstellt, in das die durch Nachprüfung erreichten Noten

übernommen werden. Dies wird im Zeugnis vermerkt.

Termine

Der Antrag der Erziehungsberechtigten muss der Schule spätestens eine Woche nach der

Zeugnisausgabe vorliegen. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche der Sommerferien statt.

Die genauen Prüfungstermine werden den Schülerinnen und Schülern, die sich für die Prüfung

angemeldet haben, schriftlich mitgeteilt.

Pädagogische Hinweise

Es muss genau abgewogen werden, ob der (möglicherweise vollständige) Verlust der

Erholungszeit in den Sommerferien in Kauf genommen werden soll. Zur Nachprüfung sollte nur

antreten, wer gute Aussichten hat, die Lücken ausreichend zu schließen. Dazu ist ein

Beratungsgespräch mit den jeweiligen Lehrkräften empfohlen.